

# Inklusion – Ja, aber richtig!



Inklusion ist, wenn alle mitmachen dürfen. So definiert Aktion Mensch die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Egal wie jemand aussieht, welche Sprache er spricht oder ob er eine Behinderung hat. Inklusion ist, wenn Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen und spielen können. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht auf Inklusion festgeschrieben. Dabei geht es nicht mehr um die Integration von „Ausgegrenzten“, sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. **UNSERE FORDERUNGEN IM EINZELNEN:**

## **Volle Leistung – Streichung § 43a SGB XI – Leistungen der ambulanten Pflege auch für Menschen in besonderen Wohnformen voll zugänglich machen**

Seit der Einführung der Pflegeversicherung werden Menschen mit Behinderungen, die in „stationären Einrichtungen“ leben, von den ambulanten Pflegeleistungen ausgeschlossen. Für einen relativ geringen Pauschalbetrag von derzeit 266 Euro „kauft“ sich die Pflegeversicherung gegenüber dem Eingliederungshilfeträger von seiner Leistungspflicht frei. Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit diesem minimalen Betrag die notwendige Pflegeleistung nicht ausreichend refinanzieren: Ressourcen der Teilhabe werden „umgewidmet“, die Pflegeleistung von dafür unzureichend geschulten Mitarbeiter\*innen der Eingliederungshilfe erbracht oder aber der pflegebedürftige Mensch wird zum Wechsel in eine Einrichtung der Pflege veranlasst und damit aus seinem sozialen Umfeld gerissen. Selbst mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde eigens ein neuer rechtlicher Tatbestand geschaffen, um den Menschen in den besonderen Wohnformen weiterhin den direkten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu verwehren.

**Wir fordern:** *Diese Praxis entspricht weder dem Gedanken der „Normalisierung“ noch ist sie fachlich zu rechtfertigen. Letztlich stellt sie eine strukturelle Diskriminierung von Menschen in besonderen Wohnformen dar. Menschen in besonderen Wohnformen müssen auch Leistungen der ambulanten Pflege erhalten können.*

## **Selbst-bestimmt – Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts für Teilhabe- und Unterstützungsleistungen**

Menschen mit Behinderungen haben grundsätzlich, in Bezug auf die Auswahl von Leistungen, ein gesetzlich festgeschriebenes Wunsch- und Wahlrecht (§8 SGB IX). Damit soll das eigenverantwortliche Handeln gesichert werden. Die konsequente Umsetzung dieses Anspruches findet sich in der Praxis nicht wieder. Beispielsweise werden in der Integrierten Teilhabeplanung von Menschen mit Behinderungen Wünsche in Bezug auf das eigene Wohnen geäußert. Die Kostenträgerseite schätzt nicht selten dabei den Aufwand des Assistenzbedarfs als zu hoch ein, um in einer eigenen Wohnung zu leben. Das führt dazu, dass Leistungsberechtigte in eine besondere Wohnform ziehen müssen. Auch bei der Freizeitgestaltung oder tagesstrukturierenden Angeboten steht im seltensten Fall der Wunsch nach Teilhabe im Vordergrund, sondern Kostengründe führen zur Ablehnung.

Auch im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben muss es echte Wahlmöglichkeiten geben, so dass Menschen mit Behinderungen leichter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig werden können. Entsprechende Beratungsmöglichkeiten (wie die Potsdamer Inklusionslots\*innen des AWO Bezirksverbandes Potsdam e.V.) müssen landesweit gefördert werden. Auch der Umbau zu barrierefreien Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft oder anderer Anbieter muss besser gefördert werden.

**Wir fordern:** *Ziel des BTHG ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Eine Grundvoraussetzung dafür sind die Selbstbestimmung und die Bereitstellung des notwendigen Assistenzbedarfes. Nur so kann das Prinzip der Personenzentrierung umgesetzt werden.*



**Das Wir ist immer stärker als das Ich.**  
Marie Juchacz



Gemeinsame  
Landesarbeitsgemeinschaft  
der AWO Brandenburg

# Inklusion – Ja, aber richtig!



## **Alles im Rahmen – Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX auch für den „ambulanten Bereich“ verhandeln**

Die grundlegenden Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden im Land Brandenburg durch einen Rahmenvertrag gemäß §131 SGB IX geregelt. Der über Jahre verhandelte und nun ab dem 1.1.2024 geltende Rahmenvertrag hat aber eine sehr geringe Regelungstiefe und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich der besonderen Wohnformen. In der Folge gelten bei gegebener kommunaler Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in nahezu jedem Landkreis andere fachliche und finanzielle Regelungen zur Erbringung ambulanter Teilhabeleistungen. Von „vergleichbaren Lebensbedingungen“ für Menschen mit Assistenzbedarf kann daher nicht mehr geredet werden. Vielmehr wird die Auswahl des Wohnortes zu einem entscheidenden Kriterium für Qualität und Quantität von Teilhabeleistungen.

*Wir fordern: Der Auftrag aus dem SGB IX zur Erstellung von Regeln in Rahmenverträgen ist vollständig und nicht nur für ausgewählte Teilbereiche umzusetzen.*

## **Aus einem Guss – Die Ausbildung als Heilerziehungspfleger\*innen soll bundeseinheitlich durchgeführt werden und kostenfrei sein.**

Die Einführung einer bundeseinheitlichen, kostenfreien und dualen Ausbildung für Heilerziehungspfleger\*innen ist nicht nur eine Investition in die individuelle Zukunft der Auszubildenden, sondern auch ein zentraler Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es ist höchste Zeit, die Weichen für eine zukunftsfähige und inklusive Gesellschaft zu stellen, in der alle Menschen die qualifizierte Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die Berufsgruppe der Heilerziehungspfleger\*innen steht für die Gleichberechtigung aller Menschen. Und erfährt dennoch bereits im Ausbildungskontext eine Ungleichbehandlung sowohl innerhalb ihrer Ausbildungsbedingungen in Deutschland, als auch gegenüber anderen Ausbildungsberufen.

*Wir fordern: Auch wegen des Fachkräftemangels gilt es, die Ausbildung so attraktiv als möglich zu machen. Finanzielle Hürden müssen abgebaut werden.*

## **Steine aus dem Weg räumen – Für Menschen mit Behinderung einen barrierefreien Zugang zum Gesundheitssystem und zu öffentlichen Gebäuden**

Menschen mit Behinderungen erleben in der Praxis eine Vielzahl von Barrieren im Gesundheitssystem. Es beginnt schon bei der Vielzahl von ärztlichen Praxen, die baulich nicht barrierefrei sind. Oft sind auch die Informationssysteme (Internetseite, fehlende Hörschleifen, blindengerechtes Leitsystem) nicht vorhanden oder unzureichend. Bei gegebener Knappheit der ambulanten ärztlichen Versorgung führt das häufig dazu, dass Menschen mit Behinderungen kein wohnortnahes Angebot finden.

*Wir fordern: Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen haben häufig Assistenzbedarf, der anerkannt sein muss, um eine gleichwertige Behandlungsqualität sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Barrierefreiheit aller öffentlichen Einrichtungen.*



**Das Wir ist immer stärker als das Ich.**  
Marie Juchacz



Gemeinsame  
Landesarbeitsgemeinschaft  
der AWO Brandenburg